

**Erste Änderung
der
Wahlordnung
der verfassten Studierendenschaft
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß §§ 79 und 80 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft vom 20. April 2011 (VBl. 2/2012, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 29. August 2016 (VBl. 1/2017, S. 1) erlässt die Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die nachfolgende Erste Änderung der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft vom 16. Dezember 2011 (VBl. 2/2012, S. 17).

Das Studierendenkonzil hat die Erste Änderung der Wahlordnung am 29. April 2024 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 29. April 2024 genehmigt.

Art. 1

1.

In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Nachfolgekandidaten“ durch das Wort „Nachrückende“ ersetzt.

2.

§ 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl gemeinsam mit den Wahlen der studentischen Mitglieder in den zentralen Kollegialorganen der Hochschule durchgeführt, kann die Wahl auch als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden, sofern sich die Hochschule nach Maßgabe von § 3a der Wahlordnung der Hochschule für dieses Wahlverfahren entschieden hat.“

3.

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede und jeder“ ersetzt.

4.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Wahlhelfer“ die Wörter „und Wahlhelferinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Wahlleitung und eine Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden hinter dem Wort „Kanzler“ die Wörter „bzw. die Kanzlerin“ eingefügt. Das Wort „Wählerverzeichnis“ wird durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.

5.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Matrikel-Nr., eine E-Mail-Adresse sowie die Fakultät des bzw. der sich Bewerbenden enthalten sowie die schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die eigenhändige Unterschrift kann durch geeignete technische Maßnahmen ersetzt werden, die zweifelsfrei erkennen lassen, dass der bzw. die sich Bewerbende den Wahlvorschlag autorisiert hat.“

6.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Sommersemesters“ die Wörter „und in der Regel gemeinsam mit den Wahlen der studentischen Mitglieder in den zentralen Kollegialorganen der Hochschule“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie enthält Angaben zu den zu wählenden Organen, zur Anzahl der zu besetzenden Plätze, zu Wahltagen, -zeiten und -orten und weiteren Terminen unter Berücksichtigung der geltenden Fristen sowie Kontaktdaten zum Wahlvorstand mit Namen, Zeiten und Orten der Erreichbarkeit.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlverzeichnisses“ sowie die Wörter „dem Wahlleiter“ durch die Wörter „der Wahlleitung“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlverzeichnisses“ sowie das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.

7.

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Wähler“ durch die Wörter „Jede und jeder Wählende“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule zur Briefwahl (§ 12), zur Urnenwahl (§ 13) sowie zur Elektronischen Wahl (§ 13a) entsprechend, sofern in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
Das Wort „Neuwahlen“ wird durch das Wort „Nachwahlen“ ersetzt.

8.

§ 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Auszählung der Stimmen nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 der Wahlordnung der Hochschule.“

9.

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Schiedskommission“ die Wörter „gemäß § 16 der Satzung der verfassten Studierendenschaft“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Hochschulleitung“ durch die Wörter „dem Wahlvorstand nach § 5 der Wahlordnung der Hochschule“ ersetzt.

10.

In § 12 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleitung“ ersetzt.

11.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Funktionsbezeichnungen können grundsätzlich in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.“

Art. 2

1.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 29. April 2024 in Kraft.

2.

Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

3.

Die Wahlleitung kann für die im Sommersemester 2024 durchzuführenden Wahlen in dem festzusetzenden Terminplan die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Wahlbekanntmachungen und zur Vornahme aller mit den Wahlen verbundenen Handlungen haben.

Weimar, den 29. April 2024

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin